

Jahrgang 44/2017

Dienstag, 11. April 2017

Nr. 17

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- | | |
|---|-------|
| 93. Bekanntmachung | 4 |
| Landschaftsplan 7 „Rommerskirchener Lössplatte“ 11. Änderung
Aufstellungsbeschluss | |
| 94. Bekanntmachung | 5 |
| Landschaftsplan 7 "Rommerskirchener Lössplatte" 11. Änderung
Aufstellungsbeschluss Landschaftsschutzgebiet "Ehemaliges Kiesabbaugebiet
südöstlich Pulheim | |
| 95. Bekanntmachung | 6-11 |
| Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am
24.09.2017 im Wahlkreis 92 Euskirchen – Rhein-Erft-Kreis II | |
| 96. Bekanntmachung | 12 |
| Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Untere Fischereibehörde des Rhein-Erft-
Kreises in der Zeit vom 15. – 16. Mai 2017 die nächste Fischerprüfung gemäß der
Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV NW. 1998 S. 62) in der
zurzeit gültigen Fassung durchführt. | |
| 97. Bekanntmachung | 13-14 |
| Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am
14.05.2017 in den Wahlkreisen 5 Rhein-Erft-Kreis I, 6 Rhein-Erft-Kreis II und 7 Rhein-
Erft-Kreis III | |
| 98. Bekanntmachung | 15 |
| Landtagswahl am 14.05.2017, Bekanntmachung der Namen der Beisitzer/-innen und
ihrer persönlichen Stellvertreter/-innen des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für
die Wahlkreise 5, 6 und 7 | |

Jahrgang 44/2017

Dienstag, 11. April 2017

Nr. 17

99. Bekanntmachung

16

Öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung des Verlustes einer Gewässereigenschaft

100. Bekanntmachung

17

Der Dienstausweis Nr. 2086 von Frau Natalie Weidler, ausgestellt vom Landrat des Rhein-Erft- Kreises, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Kreisstadt Bergheim

101. Bekanntmachung

18

Öffentliche Bekanntmachung über die Bildung des Wahlausschusses für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin am 25.06.2017 und der eventuell erforderlichen Stichwahl am 09.07.2017 und über den ersten Sitzungstermin des Wahlausschusses

102. Bekanntmachung

19-20

Öffentliche Bekanntmachung über die Beschlüsse des Rates der Kreisstadt Bergheim zum Bebauungsplan Nr. 14/Quadrath-Ichendorf – Aufhebung –

103. Bekanntmachung

21-22

Öffentliche Bekanntmachung über einen Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim vom 19.12.2016

104. Bekanntmachung

23-24

Öffentliche Bekanntmachung über einen Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim zum Bebauungsplan Nr. 278.1/NA „Peter-Achnitz-Straße – West“

105. Bekanntmachung

25-26

Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 86 Abs. 1 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) (Gestaltungssatzung) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 278.1/NA „Peter-Achnitz- Straße West“ vom 07.04.2017

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat

Verantwortlich für den Druck: 47 – Referat für kulturelle Angelegenheiten und Kreisarchiv, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83 14722, Fax 0 22 71 / 83 24710, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de

Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.

Das Amtsblatt wird auch auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises (www.rhein-erft-kreis.de) veröffentlicht.

Jahrgang 44/2017

Dienstag, 11. April 2017

Nr. 17

106. Bekanntmachung 27-29

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

107. Bekanntmachung 30

Öffentliche Bekanntmachung über das Wahlrecht der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger zur Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 25.06.2017 und der eventuell erforderlichen Stichwahl am 09.07.2017

Bedburg

108. Bekanntmachung 31-33

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

109. Bekanntmachung 34-36

Wahlbekanntmachung Am 14. Mai 2017 findet die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Landschaftsplan 7 „Rommerskirchener Lössplatte“

11. Änderung

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 die Aufstellung der 11. Änderung des Landschaftsplanes 7 „Rommerskirchener Lössplatte“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 14 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW öffentlich bekannt gemacht.

Inhalt der 11. Änderung

Inhalt der Planänderung ist die Festsetzung des ehemaligen Kiesabbaugebietes südöstlich von Pulheim als Landschaftsschutzgebiet.

Die Lage des von der Änderung betroffenen Plangebietes ist der Übersichtskarte zu entnehmen.

Bergheim, den 05.04.2017
gez. Michael Kreuzberg
Landrat

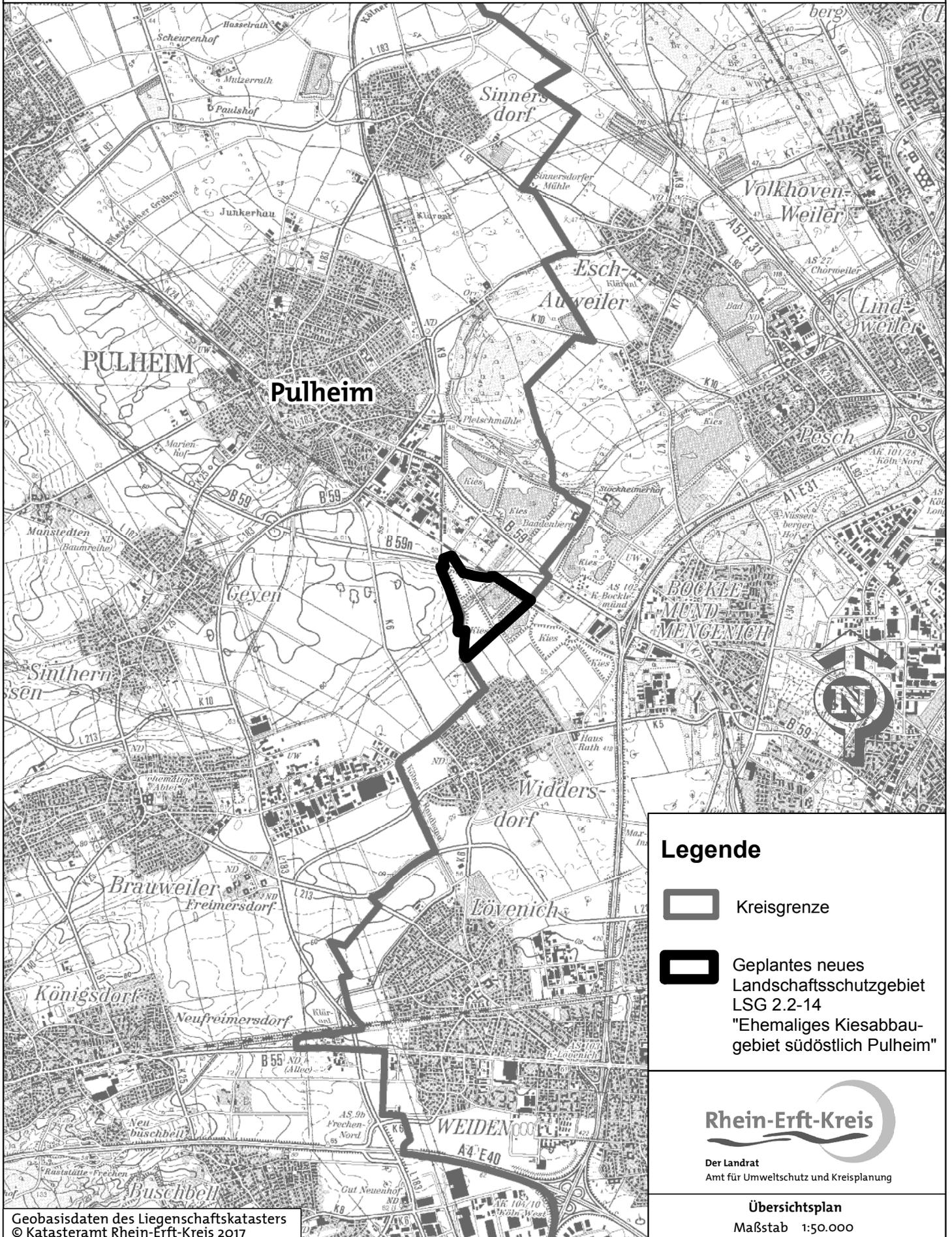
Landschaftsplan 7 "Rommerskirchener Lössplatte"

11. Änderung

Aufstellungsbeschluss

Landschaftsschutzgebiet

"Ehemaliges Kiesabbaugebiet südöstlich Pulheim"



Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 24.09.2017 im Wahlkreis 92 Euskirchen – Rhein-Erft-Kreis II

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO**) fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 24.09.2017 im Wahlkreis 92 Euskirchen – Rhein-Erft-Kreis II auf. Hierzu weise ich auf die §§ 12, 13, 15, 18 - 26 des Bundeswahlgesetzes (BWG*) und die §§ 32 - 37 BWO hin. Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Einreichungsfrist/-ort

Für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.09.2017 können Kreiswahlvorschläge beim Landrat des Kreises Euskirchen als Kreiswahlleiter des Wahlkreises 92 Euskirchen – Rhein-Erft-Kreis II, Kreishaus, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, Zimmer A 330, für den Bundestagswahlkreis 92 Euskirchen – Rhein-Erft-Kreis II bis **Montag, 17.07.2017, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)** schriftlich eingereicht werden (§ 19 BWG).

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vor Ablauf der Einreichungsfrist noch behoben werden können.

2. Wahlkreisgebiet

Der Wahlkreis 92 Euskirchen – Rhein-Erft-Kreis II umfasst die zum Kreis Euskirchen gehörenden Städte und Gemeinden Bad Münstereifel, Blankenheim, Dahlem, Euskirchen, Hellenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim, Schleiden, Weilerswist und Zülpich sowie die zum Rhein-Erft-Kreis gehörenden Städte Brühl, Erftstadt und Wesseling.

3. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

4. Beteiligungsanzeige von Parteien

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am **Montag, 19.06.2017, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)** dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind beizufügen (§ 18 Abs. 2 BWG).

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 07.07.2017 fest,

1. welche Parteien im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses, in der über die Anerkennung als Partei für die Wahl entschieden wird, lädt der Bundeswahlleiter die Vereinigungen ein, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

5. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des/r Bewerbers/in,
- b) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese; bei anderen Kreiswahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Zudem soll er Namen und Anschriften der Vertrauensperson und stellvertretenden Vertrauensperson aufweisen.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines/r Bewerbers/in enthalten. Der/Die Bewerber/in muss wählbar sein (§ 15 BWG). Jede/r Bewerber/in kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber/in kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderrüflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

6. Aufstellung von Parteibewerbern

Als Bewerber/in einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines/r Wahlkreisbewerbers/in oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines/r Wahlkreisbewerbers/in ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter/innen. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

Die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern/innen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des 18. Deutschen Bundestages (22.10.2013), d. h. frühestens seit dem 23.06.2016, und die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlung frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode, d. h. frühestens ab 23.03.2016, stattgefunden haben (§ 21 Abs. 3 BWG).

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig (§ 21 Abs. 4 BWG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des/r Bewerbers/in mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der/die Leiter/in der Ver-

sammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BWG beachtet worden sind (§ 21 Abs. 6 BWG).

7. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis 92 Euskirchen – Rhein-Erft-Kreis II liegt, dem Satz 1 dieses Absatzes gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 dieses Absatzes entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG und § 34 Abs. 2 BWO).

Bei Kreiswahlvorschlägen, die von Wahlberechtigten eingebracht werden (§ 20 Abs. 3 BWG), haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13) selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

8. Unterstützungsunterschriften

Folgende Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens **200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 92 Euskirchen – Rhein-Erft-Kreis II** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein:

a) Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (s. Ziffer 4). Diese Unterschriften sind zusätzlich zu den in § 20 Abs. 2 Satz 1 BWG geforderten Unterschriften des Parteivorstandes (s. Ziffer 7) zu erbringen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

b) Kreiswahlvorschläge, die von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 20 Abs. 3 BWG).

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 und 3 BWG).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des/der vorzuschlagenden Bewerbers/in anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den/die Bewerber/in im Melderegister eine Auskunftssperre gem. den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzen eingetragen ist, wird anstelle seiner/ihrer Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO).

b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des/r Unterzeichners/in sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO).

c) Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt nach Anlage 14 BWO oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er/sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis 92 Euskirchen – Rhein-Erft-Kreis II wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der/die Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO).

- d) Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).
- e) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des/r Bewerbers/in durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

9. Vertrauenspersonen

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschriften bezeichnet werden (§ 22 BWG i. V. m. § 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im BWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

10. Erforderliche Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Entsprechend den vorbezeichneten Erfordernissen sind dem Kreiswahlvorschlag folgende Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärung des/r vorgeschlagenen Bewerbers/in nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er/sie seiner/ihrer Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine/ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass der/die vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist,
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - o eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in welcher der/die Bewerber/in aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden;
 - o eine Versicherung an Eides statt des/r vorgeschlagenen Bewerbers/in gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er/sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend,
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (s. Ziffer 8), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Für Bewerber/innen, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen.

11. Zurücknahme/Änderung eines Kreiswahlvorschlags

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner/innen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der/die Bewerber/in stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 21 BWG vorgeschriebene Verfahren bei der Aufstellung von Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es dann nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

12. Beseitigung von Mängeln

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang vom Kreiswahlleiter geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Kreiswahlleiter sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein **gültiger Wahlvorschlag** liegt **nicht** vor, wenn

- a) die Form oder die Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen (s. Ziffern 7 und 8) fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss abgelehnt worden ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- d) der/die Bewerber/in mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine/ihre Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des/r Bewerbers/in fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 BWG).

13. Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am **28.07.2017**.

Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird, ein. Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden gemäß § 5 Abs. 3 BWO im Eingangsbereich des Kreishauses, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, durch Aushang öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat die Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch BWG und BWO aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist (§ 26 Abs. 1 BWG).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Landeswahlausschuss, 40190 Düsseldorf, eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter, letztere auch im Falle der Zulassung (§ 26 Abs. 2 BWG).

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 07.08.2017 öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG i.V.m. § 38 BWO).

14. Erforderliche Vordrucke

Die für die Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke können beim Landrat des Kreises Euskirchen als Kreiswahlleiter des Bundestagswahlkreises 92 Euskirchen – Rhein-Erft-Kreis II, Kreis-

haus, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, Zimmer A 330, während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag 8:30 Uhr – 15:30 Uhr, Freitag 8:30 Uhr – 12:30 Uhr) abgeholt oder telefonisch (02251 / 15 129 oder 15 903) sowie per email (stephanie.schneider@kreis-euskirchen.de oder heike.schneider@kreis-euskirchen.de) angefordert werden.

Die Vordrucke können auf Wunsch auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Wahlvorschläge – wie bisher – schriftlich in Papierform beim Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 92 Euskirchen – Rhein-Erft-Kreis II einzureichen sind.

Euskirchen, 05.04.2017

Der Kreiswahlleiter des
Bundestagswahlkreises 92 Euskirchen – Rhein-Erft-Kreis II
gez. Rosenke

-
- * Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl. I S.1288,1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.05.2016 (BGBl. I S. 1062)
- ** Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S.1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24.03.2017 (BGBl. I S. 585)

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Untere Fischereibehörde des Rhein-Erft-Kreises in der Zeit vom 15. – 16. Mai 2017 die nächste Fischerprüfung gemäß der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV NW. 1998 S. 62) in der zurzeit gültigen Fassung durchführt.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind von den Bewerbern - die mindestens das 13. Lebensjahr vollendet haben und im Rhein-Erft-Kreis wohnhaft sein müssen - spätestens bis zum 18. April bei der Unteren Fischereibehörde des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, einzureichen.

Die entsprechenden Antragsformulare sind auf der Internetseite des Rhein-Erft-Kreises und bei der vorgenannten Dienststelle erhältlich und können auch telefonisch (Ruf-Nr.: 02271/83 –1 39 32 o. 1 39 33) angefordert werden.

Die Prüfungsgebühr beträgt für den schriftlichen und praktischen Teil der Fischerprüfung 50,00 €. Für die Wiederholung des praktischen Teils der Fischerprüfung ergibt sich eine Prüfungsgebühr von 30,00 €.

Bergheim, den 05.04.17
Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Im Auftrag

gez.

Schlachter

Öffentliche Bekanntmachung
Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl im Rhein-Erft-Kreis am 14.05.2017

Nach § 22 Abs. 1 Landeswahlgesetz, §§ 25, 27 Landeswahlordnung gebe ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 31.03.2017 folgende Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl im Rhein-Erft-Kreis zugelassen hat:

Bewerber/innen im Wahlkreis 5

Nr.	Partei / Kennwort	Name	Beruf	Geburtsjahr/-ort	Wohnort und Email-Adresse oder Postfach
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	van den Berg, Guido	Diplom-Sozialwissenschaftler und Landtagsabgeordneter	1975, Grevenbroich	Bedburg guido.vandenberg@landtag.nrw.de
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Plonsker, Romina	Bankkauffrau	1988, Dormagen	Pulheim info@rominaplonsker.de
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	von Marenholtz-Diemer, Anja	Vertriebskauffrau	1971, Köln	Pulheim anja.von.marenholtz@gruene-rek.de
4	Freie Demokratische Partei (FDP)	Batzdorf, Isabelle	Betriebswirtin	1974, Malmedy / Belgien	Bedburg isabelle.batzdorf@fdp-rhein-erft.de
5	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	Schmiedke, Stephanie	Betriebswirtin	1981, Donaueschingen	Kerpen stephanie.schmiedke@piratenpartei-nrw.de
6	DIE LINKE (DIE LINKE)	Decruppe, Hans	Rechtsanwalt	1952, Emsdetten	Bergheim info@hans-decruppe.de
16	Alternative für Deutschland (AfD)	Pesch, Franz	Selbständiger Kaufmann	1961, Köln	Pulheim franz-r.pesch@web.de
32	ROENTGEN	Roentgen, Alexander	Lehrer, Diplom-Mathematiker	1976, Aachen	Bergheim ar@roentgen-landtag.de

Bewerber/innen im Wahlkreis 6

Nr.	Partei / Kennwort	Name	Beruf	Geburtsjahr/-ort	Wohnort und Email-Adresse oder Postfach
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Dmoch-Schweren, Brigitte	Landtagsabgeordnete	1956, Frechen	Frechen brigittedmoch@hotmail.de
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Rock, Frank	Schulleiter	1970, Gerolstein	Hürth post@frank-rock.de
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Kolukisaoglu, Yunus	Mediengestalter	1994, Köln	Köln yunus.kolukisaoglu@gruene-rek.de

4	Freie Demokratische Partei (FDP)	von Waldow, Sebastian	Betriebswirt	1983, Köln	Brühl info@sebastianvonwaldow.de
5	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	Milios, Ioannis	Politikwissenschaftler	1980, Frechen	Kerpen jannis.milios@piratenpartei-nrw.de
6	DIE LINKE (DIE LINKE)	Thomas, Martina	ÖPNV-Sicherheits-Service-Fachkraft	1961, Zülpich	Hürth martina.thomas@dielinke-rhein-erft.de

Bewerber/innen im Wahlkreis 7

Nr.	Partei / Kennwort	Name	Beruf	Geburtsjahr/-ort	Wohnort und Email-Adresse oder Postfach
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Andres, Dagmar	Betriebswirtin Fachrichtung Steuerwesen und Landtagsabgeordnete	1969, Köln	Erfstadt dagmar.andres@landtag.nrw.de
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Golland, Gregor	Landtagsabgeordneter, Diplom-Kaufmann	1974, Brühl	Brühl info@gregor-golland.de
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Bortlitz-Dickhoff, Johannes	Angestellter	1957, Gelsenkirchen	Brühl johannes.bortlitz-dickhoff@gruene-rek.de
4	Freie Demokratische Partei (FDP)	Bombis, Ralph	Geschäftsführer	1971, Köln	Erfstadt ralph.bombis@fpd-rhein-erft.de
5	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	Hupp, Harry	Rentner	1962, Köln	Brühl harry.hupp@piratenpartei-nrw.de
6	DIE LINKE (DIE LINKE)	Recht, Ulrich	Hausmann	1961, Mechernich	Erfstadt ulrich.recht@dielinke-rhein-erft.de
9	FREIE WÄHLER Nordrhein-Westfalen (FREIE WÄHLER)	Zens, Hans-Josef	Brandmeister i.R.	1961, Hürth	Erfstadt hans-josefzens@t-online.de
16	Alternative für Deutschland (AfD)	Graf, Reinhold	Angestellter	1965, Aktjube	Wesseling reinhold_graf@t-online.de

Bergheim, den 07.04.2017

gez. Michael Kreuzberg

Landrat als Kreiswahlleiter

Der Landrat
des Rhein-Erft-Kreises
als Kreiswahlleiter
für die Wahlkreise 5, 6 und 7

Landtagswahl am 14. Mai 2017
BEKANNTMACHUNG

**der Namen der Beisitzer/-innen und ihrer persönlichen Stellvertreter des gemeinsamen
Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 5, 6 und 7**

Gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.08.2016 (GV. NRW. S. 726, ber. S. 794), gebe ich bekannt, dass der Kreistag in seiner Sitzung am 30.03.2017 gemäß § 35 Abs. 3 letzter Satz Kreisordnung (KrO NRW) i.V.m. § 10 Abs. 3 Landeswahlgesetz (LWahlG) noch Umbesetzungen des Kreiswahlausschusses vorgenommen hat.

Herr KT-Abg. Harald Könen (SPD) wurde als neuer Beisitzer in den Kreiswahlausschuss gewählt, da der bisherige Beisitzer, Herr KT-Abg. Dierk Timm (SPD), durch seine Benennung als stellvertretende Vertrauensperson der SPD nicht mehr dem Kreiswahlausschuss angehören konnte. Als neuer persönlicher Stellvertreter für Herrn KT-Abg. Könen wurde Herr KT-Abg. Ingpeer Meyer (SPD) gewählt.

Herr Karl-Heinz Weingarten (FDP) wurde als neuer Beisitzer in den Kreiswahlausschuss gewählt, da die bisherige Beisitzerin Frau KT-Abg. Eva Fielitz (FDP), durch ihre Benennung als Vertrauensperson der FDP nicht mehr dem Kreiswahlausschuss angehören konnte. Als neuer persönlicher Stellvertreter für Herrn KT-Abg. Weingarten wurde Herr KT-Abg. Christian Pohlmann (FDP) gewählt.

Es sind daher insgesamt folgende Beisitzer/-innen und persönliche Stellvertreter/-innen in den Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 5, 6 und 7 gewählt:

	Beisitzer/-innen	persönliche Stellvertreter
1	Herr KT-Abg. Lothar Kauffels	Herr KT-Abg. Achim Hermes
2	Herr KT-Abg. Willi Zylajew	Herr KT-Abg. Michael Schmalen
3	Herr KT-Abg. Harald Könen	Herr KT-Abg. Ingpeer Meyer
4	Frau KT-Abg. Heidi Meyn	Herr KT-Abg. Hans-Günter Eilenberger
5	Frau KT-Abg. Nicole Kolster	Frau KT-Abg. Helga Broich
6	Herr KT-Abg. Karl-Heinz Weingarten	Herr KT-Abg. Christian Pohlmann

Bergheim, 07.04.2017

gez.

Michael Kreuzberg
Landrat
als Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung des Verlustes einer Gewässereigenschaft

Das Amt für Umweltschutz und Kreisplanung des Rhein-Erft-Kreises gibt Folgendes bekannt:

Es wird hiermit festgestellt, dass das nördliche Teilstück des Forstfeldgrabens in Kerpen Buir bis zur Kreuzung mit dem DB-Damm seine Eigenschaft als Gewässer i.S.d. § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) mit Feststellungsdatum 07.04.2017 verloren hat.

Begründung:

Maßstab für den Verlust der Gewässereigenschaft ist die Absonderung vom natürlichen Wasserhaushalt, die sich insbesondere in der Beeinträchtigung der Gewässerfunktionen zeigt. Die Einbindung in den natürlichen Wasserkreislauf bei einer funktionsbezogenen, an den tatsächlichen Gegebenheiten orientierten Betrachtungsweise ist vorliegend nicht mehr der Fall.

Der Forstfeldgraben verschwenkte ehemals von der südlichen Seite der Bahntrasse auf die nördliche. Mit dem Neubau der Bahntrasse wurde der Durchlaß unter dem Bahndamm nicht wieder hergestellt, so dass eine ordnungsgemäße Wasserführung nicht mehr möglich ist.

Durch die angeschlossenen Drainagen ist es jedoch erforderlich den vorhandenen Grabenbereich zu erhalten und diesen regelmäßig zu pflegen. Der in der Örtlichkeit verbleibende Grabenverlauf geht in den Zuständigkeitsbereich der DB Netz AG über. Diese ist zukünftig für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Versickerungsmulde zuständig.

Da der Forstfeldgraben keine natürliche Wasserführung oder Quelle hat und nur durch Drainagenwasser und Hangwasser des Bahndammes gespeist wird, erfüllt der nördliche Bereich des Grabens keine Gewässerfunktion mehr. Eine Gewässereigenschaft liegt somit nicht mehr vor und wird hiermit aufgehoben.

Diese Feststellung ist unanfechtbar und gilt ab der öffentlichen Bekanntmachung.

Bergheim, der 07.04.2017

Der Landrat
Amt für Umweltschutz und Kreisplanung
i.A. gez. Hartmann

Bergheim, 06.04.2017

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Der Dienstausweis Nr. 2086 von Frau Natalie Weidler, ausgestellt vom Landrat des Rhein-Erft- Kreises, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch dieses Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Amt für Personalmanagement und IT, zuzuleiten.

Im Auftrag

Müller

Öffentliche Bekanntmachung

über die Bildung des Wahlausschusses für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin am 25.06.2017 und der eventuell erforderlichen Stichwahl am 09.07.2017 und über den ersten Sitzungstermin des Wahlausschusses

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Kreisstadt Bergheim mit Beschluss vom 03.04.2017 einen Wahlausschuss zur Bürgermeisterwahl 2017 gebildet:

Vorsitzender	stellvertretender Vorsitzender
Ludes, Peter Hans	Berger, Wolfgang
Beisitzer	stellvertretender Beisitzer
Hübner, Johannes	Paul, Helmut
Hülsewig, Elisabeth	Karaschinski, Christian
Scheeren, Dieter	Spohr, Josef
Amenda, Frank	Keulertz, Johann Josef
Neubecker, Uta	Roth, Hans-Willi
Hansen, Petra	Schäfer, Volker
Hirseler, Peter	Gabriel, Lara
Schaefer, Ingo	Klingspohn, Alexander
Hintz, Jürgen	Groh, Klaus
Schulz, Berthold	Henze, Friedhelm

Die erste öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Bürgermeisterwahl 2017 findet am **Donnerstag, 11.05.2017 um 16.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses (Raum 1.33), Bethlehemmer Straße 9-11, 50126 Bergheim statt.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Bestellung einer Schriftführerin und ihrer Vertreterin
2. Zulassung der Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl
3. Mitteilungen der Verwaltung zur Organisation und Durchführung der Bürgermeisterwahl

Stadt Bergheim, Die Bürgermeisterin
Fachbereich Zentraler Service

Bergheim, 11.04.2017

gez. Ludes (Wahlleiter)

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Beschlüsse des Rates der Kreisstadt Bergheim zum
Bebauungsplan Nr. 14/Quadrath-Ichendorf – Aufhebung –**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 28.11.2016 folgende Beschlüsse gefasst:
Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 14/Quadrath-Ichendorf eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.
Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt.
Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 14/Quadrath-Ichendorf einschließlich aller Änderungen wird beschlossen.

Plangeltungsbereich: Der Plangeltungsbereich wird durch den beigefügten Übersichtsplan und geometrisch eindeutig durch den Bebauungsplan Nr. 14/Quadrath-Ichendorf bestimmt.

Planungsziel: Mit den o. g. Beschlüssen soll über die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen entschieden und die Aufhebung des Bebauungsplans beschlossen werden.

Die Begründung inkl. Umweltbericht zu dem o. g. Aufhebungsverfahren liegt bei der Kreisstadt Bergheim, Abteilung 6.1 – Planung und Umwelt, Bethleheimer Str. 9–11, 1. Etage, 50126 Bergheim, während der Dienststunden zur Einsicht bereit. Über den Inhalt der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise: Gemäß § 215 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie § 44 (4) BauGB über die Entschädigung von durch die Aufhebung des Bebauungsplans eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von entsprechenden Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Beschluss über die Aufhebung, Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Planunterlagen sowie die aufgrund des Baugesetzbuchs erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 14/Quadrath-Ichendorf gem. § 10 (3) i.V.m. § 1 (8) BauGB in Kraft.

Übereinstimmungserklärung: Nach § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 28.11.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

**Öffentliche Bekanntmachung
über einen Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim vom 19.12.2016**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 25/Quadrath-Ichendorf – 5. Änderung „Palmenweg“ – wird gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 1 (8) BauGB und in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB beschlossen.
Plangeltungsbereich: Der Plangeltungsbereich wird durch den beigefügten Übersichtsplan näher bestimmt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) – in der zzt. geltenden Fassung – in Verbindung mit § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 28.08.1996 – in der zzt. geltenden Fassung – öffentlich bekannt gemacht.

Übereinstimmungserklärung: Nach § 2 (3) BekanntmVO (Bekanntmachungsverordnung) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Planungsziel: Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Wohnbebauung zu schaffen.

Hinweis: Mit der 5. Änderung „Palmenweg“ des Bebauungsplans Nr. 25/Quadrath-Ichendorf handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, der nach § 13 a BauGB aufgestellt wird. Von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB wird damit abgesehen.

**Öffentliche Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung der 5. Änderung „Palmenweg“
des Bebauungsplanes Nr. 25/Quadrath-Ichendorf**

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 die öffentliche Auslegung des o. g. Bebauungsplanes gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB beschlossen. Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wird abgesehen.

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes (Planzeichnung, Begründung und Fachbeiträge) liegt in der Zeit vom

19.04.2017 bis einschließlich 19.05.2017

während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, donnerstags von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 17:45 Uhr, freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr) bei der

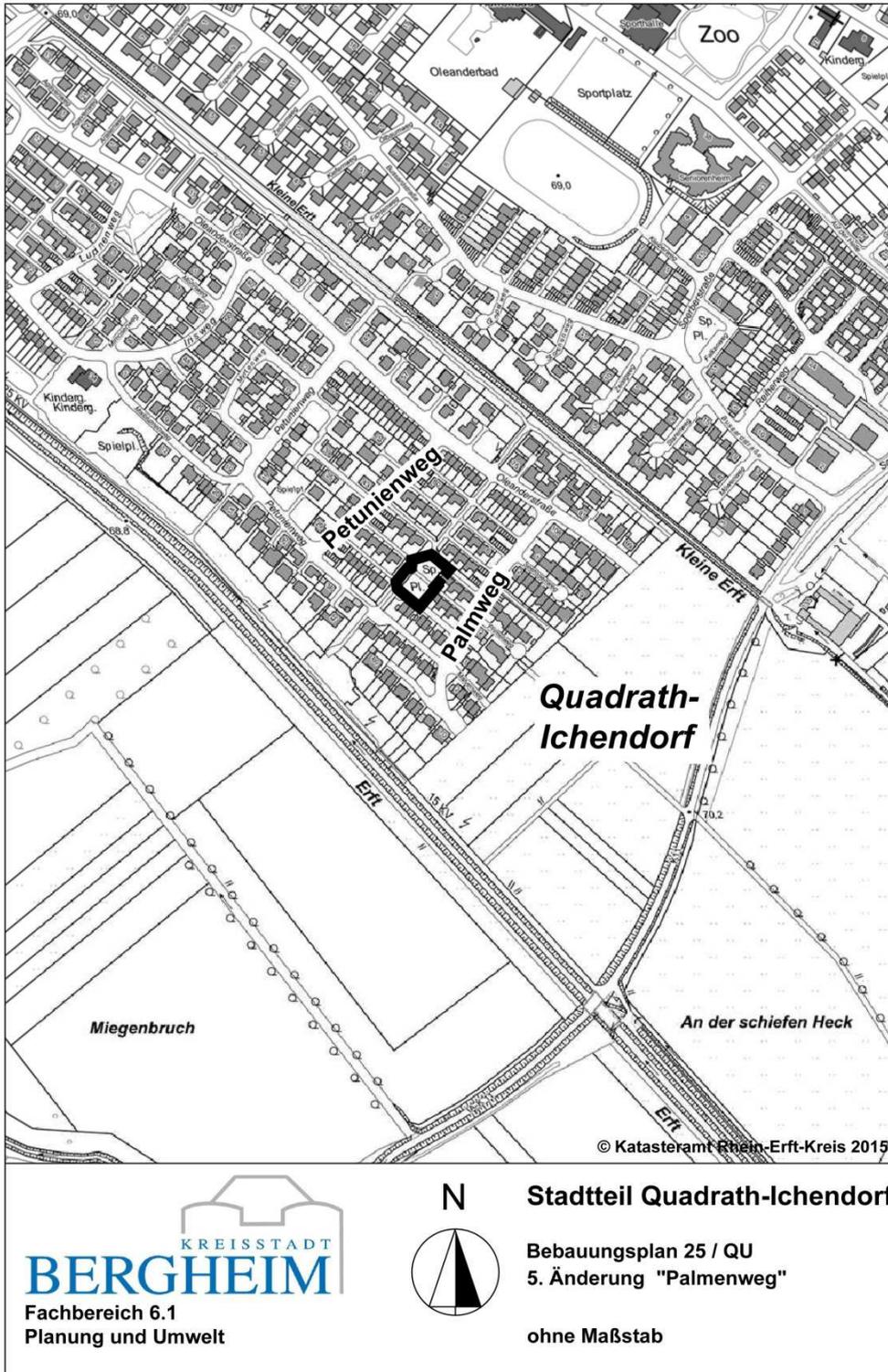
**Stadtverwaltung Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage,
Abt. 6.1 – Planung und Umwelt,
Bethlehemer Straße 9–11, 50126 Bergheim**

öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung des o. g. Bebauungsplanes können Stellungnahmen – schriftlich oder zur Niederschrift – bei der Kreisstadt Bergheim, Abteilung 6.1 – Planung und Umwelt, 1. Etage, Bethlehemer Straße 9–11, 50126 Bergheim vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Bergheim, den 03.04.2017

gez. i. V. Peter Ludes
Erster Beigeordneter

**Öffentliche Bekanntmachung
über einen Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim zum
Bebauungsplan Nr. 278.1/NA „Peter-Achnitz-Straße – West“**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 03.04.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 278/NA „Peter-Achnitz-Straße“ eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen und die dazu vom Ausschuss für Planung und Umwelt am 15.12.2016 auf der Grundlage der Stellungnahmen der Verwaltung gefassten Beschlüsse werden nach erneuter Prüfung vom Rat der Kreisstadt Bergheim bestätigt.
Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.
- b) Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 278.1/NA „Peter-Achnitz-Straße – West“ eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.
Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt.
Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.
- c) Der Bebauungsplan Nr. 278.1/NA „Peter-Achnitz-Straße – West“ wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Plangeltungsbereich: Der Plangeltungsbereich wird geometrisch eindeutig durch den Bebauungsplan bestimmt.

Möglichkeiten der Einsichtnahme:

Der o. g. Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung inkl. Umweltbericht, der Gutachten und Stellungnahmen sowie der zusammenfassenden Erklärung bei der Kreisstadt Bergheim, Altes Rathaus, 1.Etage, Abt. Planung und Umwelt, Bethlehemer Str. 9–11, 50126 Bergheim, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des o. g. Planes sowie der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von entsprechenden Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

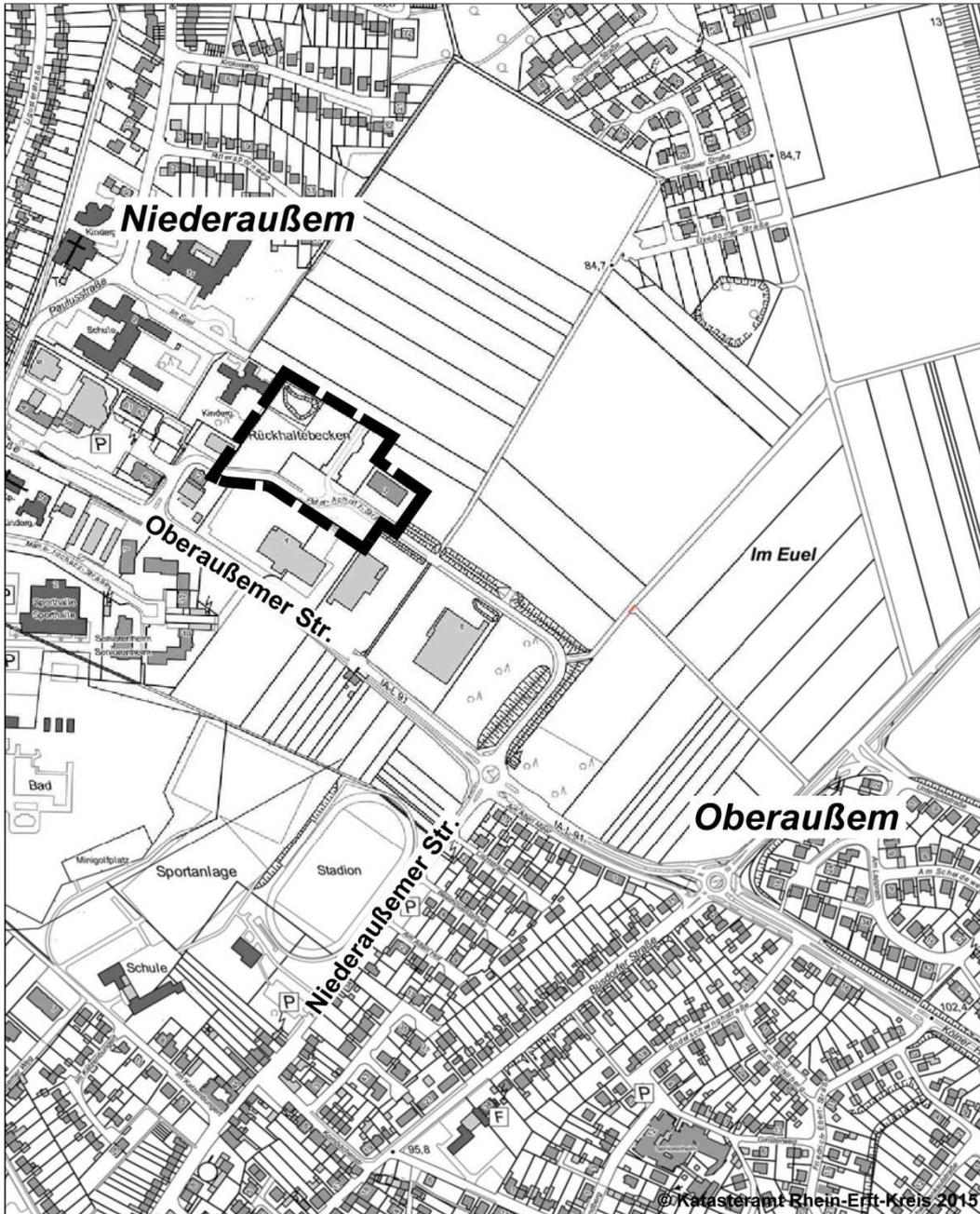
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Einsichtnahme in den o. g. Bebauungsplan sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nr. 278.1/Na „Peter-Achnitz-Straße – West“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Übereinstimmungserklärung:

Nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem vorgenannten Beschluss des Rates übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.



 <p>Fachbereich 6.1 Planung und Umwelt</p>	<p>N</p> 	<p>Stadtteil Niederaußem</p> <p>Bebauungsplan Nr. 278.1/NA "Peter-Achnitz-Straße - West" Ohne Maßstab</p>
---	--	---

Bergheim, den 07.04.2017

gez. i. V. Peter Ludes
Erster Beigeordneter

Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 86 Abs. 1 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) (Gestaltungssatzung) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 278.1/NA „Peter-Achnitz-Straße West“ vom 07.04.2017

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 - SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GVBl. 2000, 256), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bergheim in seiner Sitzung am 03.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 278.1/NA „Peter-Achnitz-Straße West“.

Die genaue Abgrenzung des örtlichen Geltungsbereiches ist dem als Anlage beigefügten Gestaltungsplan zu entnehmen.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus textlichen und zeichnerischen Vorschriften (Gestaltungsplan).

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung ist auf alle baulichen Anlagen, nicht überbaute Grundstücksflächen, Einfriedungen und Werbeanlagen anzuwenden.

§ 4 Dachgestaltungen

§ 4.1 Dachform

Innerhalb des MI 1 sind nur Flach- und Pultdächer zulässig. Innerhalb des MI 2 sind nur Flach-, Pult- und Satteldächer entsprechend dem Einscrieb im jeweiligen Baufenster zulässig.

Für untergeordnete Baukörper (z.B. Garagen und Nebenanlagen) werden generell auch Flachdächer zugelassen.

Sonnenkollektoren und Solarzellen sind bei allen Dachformen zulässig.

§ 4.2 Dachneigungen

Für Satteldächer ist eine Dachneigung bis maximal 38°, für Pultdächer bis maximal 17° zulässig.

§ 4.3 Dachaufbauten / Dacheinschnitte

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind generell ausgeschlossen.

§ 5 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Zusätzlich darf im Bereich der Stellplatzanlagen pro Betrieb eine freistehende Anlage zur Außenwerbung mit einer Gesamthöhe von max. 6,00 m errichtet werden. Diese Werbeanlage darf eine Werbeaufsichtsfläche von 12 m² pro Sichtseite und eine Breite von 4,00 m nicht überschreiten.

Die Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass keine Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

§ 6 Einfriedungen

Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind nur als Hecke bis zu 1,00 m Höhe über der Verkehrsfläche zulässig.

Auf der straßenabgewandten Seite der vorgenannten Einfriedungen dürfen die Hecken von Maschendrahtzäunen oder Stabgitterzäunen in gleicher Höhe begleitet werden. Entsprechende Zäune sind auch innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzgebotsflächen zulässig.

§ 7 Befreiungen

Befreiungen von den vorstehenden Bestimmungen dürfen nur erteilt werden, wenn die Zielsetzung dieser Satzung nicht gefährdet wird und die Abweichung im Ortsbild keinen Fremdkörper darstellt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

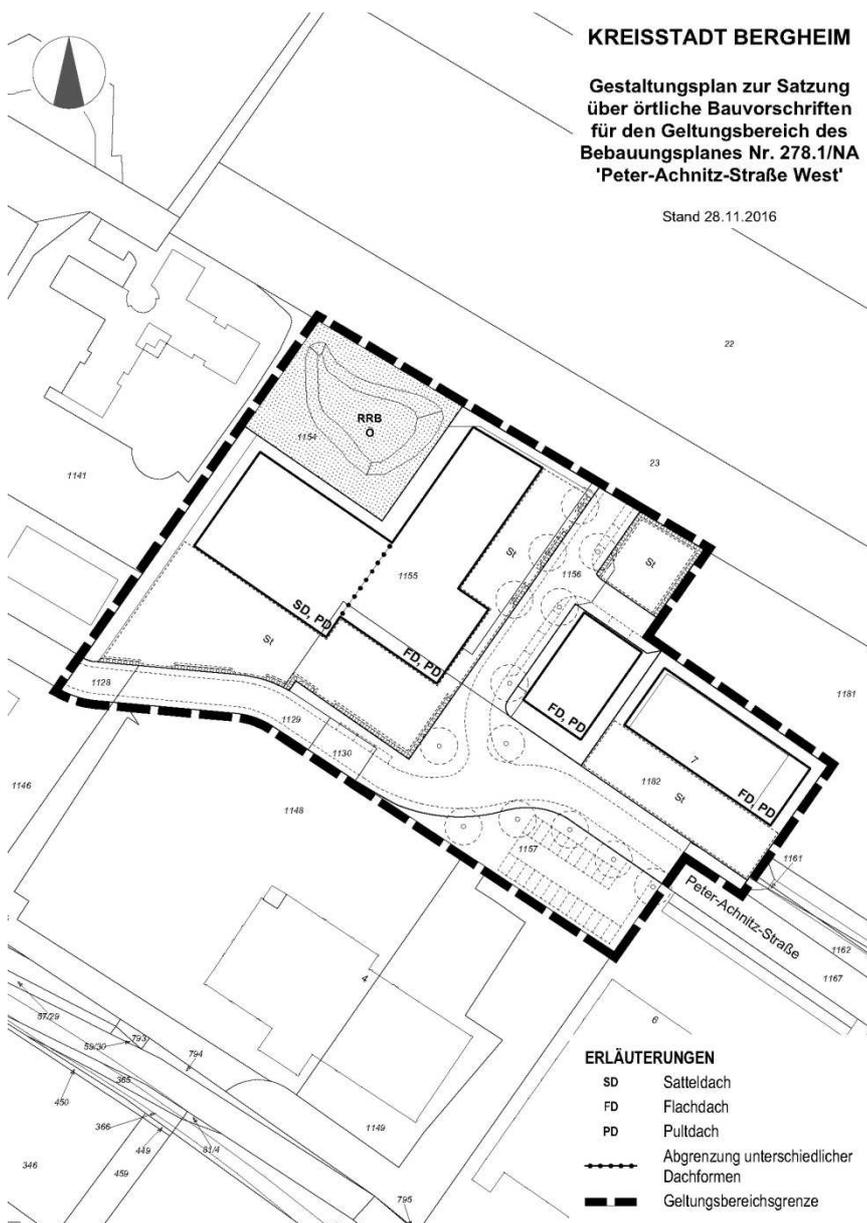
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig i.S.d. § 84 (1) Nr. 20 BauO NRW.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kreisstadt Bergheim, den 07.04.2017

gez. i. V. Peter Ludes
Erster Beigeordneter



Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der

Kreisstadt Bergheim

wird in der Zeit vom **24. bis 28. April 2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten, Montag bis Mittwoch, von 08:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 bis 17:45 Uhr und Freitag, von 08:00 bis 12:00 Uhr

im Rathaus der Kreisstadt Bergheim, Bethlehemer Straße 9 -11, 50126 Bergheim, Zimmer 1.23 (Wahlbüro)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (24.04. bis 28.04.2017), bis

spätestens am 28. April 2017,	12.00 Uhr,	bei der Bürgermeisterin
der Kreisstadt Bergheim, Bethlehemer Straße 9 -11, 50126 Bergheim, Zimmer 1.23 (Wahlbüro)		

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 23. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im

Wahlkreis 5 – Rhein-Erft-Kreis I

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**
1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. April 2017) versäumt hat,
 - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

6. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl - 12. Mai 2017, 18.00 Uhr - bei der Bürgermeisterin (Wahlbüro) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. **Fernmündliche Anträge sind unzulässig** und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum **Tag vor der Wahl** (13. Mai 2017), **12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer 5., 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am **Wahltag** (14. Mai 2017) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift der Bürgermeisterin versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Bürgermeisterin – **Wahlbüro** der Kreisstadt Bergheim - vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Bürgermeisterin der Kreisstadt Bergheim absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (14. Mai 2017) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Der Wahlbrief kann auch unmittelbar im Rathaus der Kreisstadt Bergheim (Poststelle bzw. Wahlbüro) abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

50126 Bergheim, 06.04.2017

Kreisstadt Bergheim
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Ritz

Öffentliche Bekanntmachung

über das Wahlrecht der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger zur Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 25.06.2017 und der eventuell erforderlichen Stichwahl am 09.07.2017

Ausländische Unionsbürger, die aufgrund des § 26 Bundesmeldegesetz (BMG) von der Meldepflicht befreit sind und nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Voraussetzung ist, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) am Wahltag

1. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. mindestens seit dem 16. Tag (09.06.2017) vor der Wahl in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets haben,
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag ist unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des gültigen Identitätsausweises, des Tages der Geburt und des Geburtsorts schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bergheim zu stellen. Im Rahmen des Antrages ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass der Antragsteller / die Antragstellerin am Wahltag mindestens seit 16 Tagen ununterbrochen in Bergheim eine Wohnung innehat. Ferner muss die Versicherung an Eides statt Angaben über die Staatsangehörigkeit enthalten. Die Stadt Bergheim kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und Nachweise über das Bestehen der Wohnung verlangen.

Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung die Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht selbst beantragen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien an Eides statt zu versichern, dass sie den Antrag entsprechend den Angaben der antragstellenden Person gestellt hat und die darin gemachten Angaben nach ihrer Kenntnis der Wahrheit entsprechen.

Entsprechende Anträge müssen spätestens 16 Tage (09.06.2017) vor dem Wahltag bei der Stadt Bergheim, Wahlbüro, Bethleheimer Straße 9 – 11, 50126 Bergheim, eingegangen sein. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Stadt Bergheim, Die Bürgermeisterin
Fachbereich Zentraler Service

Bergheim, 11.04.2017

gez. Ludes (Wahlleiter)

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Bedburg wird in der Zeit vom

24. April bis 28. April 2017

während der Dienststunden im Rathaus Bedburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 43, Zimmer 3, 50181 Bedburg, wie folgt für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag, 24. April 2017,	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag, 25. April 2017,	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Mittwoch, 26. April 2017,	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
Donnerstag, 27. April 2017	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
Freitag, 28. April 2017	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Wählerverzeichnis ein Sperrvermerk gemäß § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ist möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am **28. April 2017, bis 12.00 Uhr** beim Bürgermeister der Stadt Bedburg im Rathaus Bedburg, Friedrich-Wilhelm-Straße 43, Zimmer 3, 50181 Bedburg, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 23. April 2017** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 5 Rhein-Erft-Kreis I

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises**
oder
durch **Briefwahl** teilnehmen.

Das Gebiet des Wahlkreises 5 Rhein-Erft-Kreis I umfasst vom Rhein-Erft-Kreis die Städte Bergheim, Elsdorf, Pulheim und Bedburg.

5. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

5.1 jeder in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist (bis zum 28. April 2017) versäumt hat,
- b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **12. Mai 2017, 18.00 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Bedburg (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

7. Dem Wahlschein werden folgende Unterlagen beigelegt:

- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
- ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher, mit der Anschrift des Bürgermeisters der Stadt Bedburg versehener roter Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten vom Bürgermeister der Stadt Bedburg auf Anforderung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt.

Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister der Stadt Bedburg absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frei gemacht zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, welches mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

50181 Bedburg, den 03.04.2017

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Claßen



Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

Am 14. Mai 2017 findet die

Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen

statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

1. Die Stadt Bedburg gehört zum **Wahlkreis 5 Rhein-Erft-Kreis I** und ist in 21 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung, die in der Zeit vom 10. April bis 23. April 2017 zugestellt werden, angegeben.

Für das Gebiet der Stadt Bedburg werden 5 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr in der Grundschule Kaster, Harffer Schloßallee 1, 50181 Bedburg, zusammen.

Bezeichnung des Briefwahlbezirks	Bezeichnung des Briefwahlraums
Briefwahlbezirk 5000, Stimmbezirke 010-040	Grundschule Kaster BW I
Briefwahlbezirk 6000, Stimmbezirke 050-081	Grundschule Kaster BW II
Briefwahlbezirk 7000, Stimmbezirke 082-110	Grundschule Kaster BW III
Briefwahlbezirk 8000, Stimmbezirke 120-140	Grundschule Kaster BW IV
Briefwahlbezirk 9000, Stimmbezirke 151-180	Grundschule Kaster BW V

2. Die Wahlbenachrichtigung soll zur Wahl mitgebracht werden (ist nicht zwingend Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts, erleichtert jedoch die Arbeit der Wahlvorstände vor Ort). Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden. Die Wahlbenachrichtigung berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum.

Jede/r Wahlberechtigte kann -soweit sie/er nicht über einen Wahlschein verfügt- nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Die Wähler/innen haben einen gültigen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei/Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts vom Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler/die Wählerin gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab,

dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll,

und seine/ihre Zweitstimme in der Weise,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Im Bereich der Stadt Bedburg wurde kein Stimmbezirk für die repräsentative Wahlstatistik ausgewählt.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde **Briefwahlunterlagen** (Wahlschein, amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen. Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein muss dem Bürgermeister so rechtzeitig übersandt werden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Rathaus Kaster oder im Rathaus Bedburg abgegeben werden.

6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stadt Bedburg, den 05. April 2017
Der Bürgermeister

gez.

Sascha Solbach